



KLASSENFORUM

Ein Klassenforum ist für jede Klasse an Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten. (SchUG §63a)

Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand/-ständin • Erziehungsberechtigte der SchülerInnen der betreffenden Klasse • Sonstige Lehrpersonen mit beratender Stimme
Einberufung	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klassenlehrer, Klassenvorstand/-ständin unter Beifügung der Tagesordnung
Termin	<ul style="list-style-type: none"> • 1. bis 8. Woche ab Schulbeginn
Vorsitz	<ul style="list-style-type: none"> • KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand/-ständin (SchulleiterIn kann den Vorsitz übernehmen)
Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand/-ständin und mind. ein Drittel der Erziehungsberechtigten der SchülerInnen einer Klasse. • Bedingungen für eine Beschlussfähigkeit bei Nichterfüllung der oben genannten Anwesenheitsvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Beginn ○ Bei Anwesenheit von mind. einem Erziehungsberechtigten • KlassenlehrerIn/Klassenvorstand/-ständin oder SchulleiterIn.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. einmal pro Schuljahr (Wahl des Klassenelternvertreters und -stellvertreters) • Bei Zusammenlegung bzw. Teilung von Klassen während des Schuljahres • Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages gemäß §63a Abs. 2 Z2. • Stimmberechtigt ist pro SchülerIn nur ein Erziehungsberechtigter • KlassenelternvertreterInnen können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand ist herzustellen. Übermittlung der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung.
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bzw. des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin. • Der Beschluss ist auszusetzen, wenn die Stimme des Klassenlehrers nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Weiterleitung an das Schulforum. • Bei Wahl des Klassenelternvertreters / Stellvertreters Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Personen entscheidet das Los. • Der Elternverein ist berechtigt, einen Wahlvorsitzenden vorzuschlagen und einen Wahlvorschlag zu erstellen. • Es sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. • SchulleiterIn hat für die Durchsetzung von Beschlüssen – außer sie sind rechtswidrig – zu sorgen. • Klassenforum ist für Angelegenheiten (siehe SchUG § 63a) zuständig soweit sie nur eine Klasse betreffen.

Weitere Infos: Armin Roßbacher (0664 6255819),
 Unterkofler Gerhard (0664 73 71 97 92)